



Brüssel, den 14. Oktober 2022  
(OR. en)

13367/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0340(COD)**

---

---

CODEC 1459  
ENV 992  
ENT 137  
COMPET 780  
IND 393  
SAN 554  
CONSOM 259  
MI 728  
CHIMIE 90

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung  
(EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
persistente organische Schadstoffe (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 4. Oktober 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 13349/21 + ADD 1-5.

<sup>2</sup> ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 197.

<sup>3</sup> Dok. 13075/22.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 39/22 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---